

nur das Gericht und die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege befugt (§ 2 Abs. 1). Das Untersuchungsorgan und der Staatsanwalt hingegen dürfen keine strafrechtlichen Schuldfeststellungen treffen (vgl. §§ 141, 148). Der Staatsanwalt und das Gericht sind berechtigt, auch dann zu entscheiden, wenn sich der Verdacht einer Straftat nicht als begründet erwiesen hat, d. h. wenn der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist oder festgestellt wurde, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten oder Angeklagten begangen wurde (§§ 148 Abs. 1 Ziff. 1, 244 Abs. 1). Diese Entscheidungen dürfen den Beschuldigten oder Angeklagten nicht durch Formulierungen, die seine Nichtschuld in Zweifel ziehen, in Mißkredit bringen (vgl. §§ 6 Abs. 2, 244 Abs. 1 letzter Satz, der entsprechend für § 148 Abs. 1 Ziff. 1 gilt).

Die Pflicht der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts zur Beweisführung umfaßt auch die Pflicht zur Führung des Beweises hinsichtlich der entlastenden Umstände. Dem Beschuldigten oder Angeklagten und seinem Verteidiger darf eine Pflicht zur Beweisführung weder hinsichtlich des Nachweises der Schuld noch der Nichtschuld auferlegt werden. Beschuldigte und Angeklagte können über die Art und Weise ihrer Mitwirkung an der Aufklärung der Strafsache frei entscheiden. Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Erlangung von Aussagen oder Geständnissen ist strafbar (§ 243 StGB).

2. **Erforderliche Tatsachen:** Mit diesem Begriff wird in allgemeiner Form der Gegenstand der Beweisführung gekennzeichnet. Dazu gehören alle Tatsachen in be- und entlastender Hinsicht, die zur gerechten Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit, einschließlich der anzuwendenden Maßnahmen, erforderlich sind. Der Gegenstand der Beweisführung wird durch die §§ 101, 222 abgesteckt. Für die Verneinung strafrechtlicher Verantwortlichkeit genügt die Feststellung von Tatsachen, aus denen sich der Beweis ergibt, daß die erhobene Beschuldigung oder Anklage nicht begründet war (§§ 141 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, 148 Abs. 1 Ziff. 1, 244 Abs. 1). Umfang und Grenzen der Beweisführung im Einzelfall und damit Umfang und Grenzen der Ermittlungen und der gerichtlichen Beweisaufnahme ergeben sich aus dem Erkenntnisobjekt, d. h. aus der in der jeweiligen Strafsache zu prüfenden und festzustellenden, nach Art und Schwere der Tat und nach der Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten unterschiedlichen, individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit hat in jedem Fall neben ihren allgemeinen im jeweiligen Straftatbestand beschriebenen Merkmalen ihre spezifischen Eigenschaften. Allein die Tatsachen, die zur Prüfung und Feststellung dieser strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlich sind, bilden den Gegenstand der Beweisführung. Diese Tatsachen, nicht mehr und nicht weniger, sind aufzuklären und festzustellen. Darüber hinausgehende nicht sachbezogene Beweiserhebungen, die auf Inhalt und Umfang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit keinen Einfluß haben können, sind unzulässig und bilden einen unnötigen Arbeitsaufwand.

3. **Belastende und entlastende Tatsachen:** Belastende Tatsachen sind